

diese bei ihm übliche Art der Lohnzahlung aufmerksam, und bis jetzt seien die in der Schwebe stehenden Streitfälle die ersten, die ihm in seiner langjährigen Geschäftsführung vorgekommen seien. Da die Kläger sich mit der ihnen angebotenen Zahlungsweise bei ihrem Eintritt einverstanden erklärten, habe er keinen Grund, bei ihnen von seinem Geschäftsfiskus abzuweichen, vielmehr stelle er Widerklage wegen Bruches des Arbeitsvertrages, da er mit den Klägern eine achttägige Kündigung ausgemacht habe, und bitte, jeden derselben mit sechs Mark Geldbuße zu belegen.

Der Gerichtshof war nicht in der Lage, diesem Ansinnen zu entsprechen, sondern sprach vielmehr seine Verwunderung darüber aus, daß der Beklagte nicht längst mit der Staatsanwaltschaft in Konflikt geraten sei, denn der § 146 der Gewerbeordnung bestimmt: Mit Geldstrafe bis zu 2000 M und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft: Gewerbetreibende, welche bei Zahlung des Lohnes an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln. Dieser § 115 besagt: Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszugeben. Eine Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen, so wie sich es der Beklagte zu Schulden kommen ließ, bedeute ein Trugsystem der schlimmsten Art und sei höchst verwerflich. Der Schadenersatzanspruch der Kläger müsse daher als vollständig berechtigt anerkannt werden, eine Widerklage des Beklagten beurteile sich aus den angeführten Gründen selbst und sei zurückzuweisen.

Personalnachrichten.

Militärische Maßregelung. — Vor einiger Zeit ging die Nachricht durch die Zeitungspressen, daß dem Verlagsbuchhändler Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht in Göttingen der Abschied als Reserve-Offizier erteilt worden sei. Als Grund wurde seine Mitgliedschaft beim national-sozialen Verein angegeben. Zur Festlegung der Thatsache und zur teilweisen Berichtigung einseitiger Darstellungen geben wir aus dem Tagesblatte: »Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus auf christlicher Grundlage« folgende dort abgedruckte Aktenstücke hier wieder (ohne übrigens dem dazu gegebenen Kommentar im einzelnen beizutreten):

I. Unterredung Dr. Wilhelm Ruprechts mit dem Bezirkskommandeur Major Schoenbeck am 7. Juli 1897. (Unmittelbar nachher aufgezeichnet.)

Sch. dankt für Uebersendung des Materials, welches ich ihm zum Belege für die nationale und monarchische Haltung des nationalsozialen Vereins eingesandt hatte. Er habe die Sache weiter verfolgt, auch den nationalsozialen Katechismus durchstudiert, könne aber nur sagen, daß der nationalsoziale Verein be-

denklich sei. Der Verein habe streifende Arbeiter, er wolle nicht sagen Sozialdemokraten, unterstützt. Ich sei besonders thätig für den Verein und werbe für ihn. Nachdem er höheren Orts angefragt habe, müsse er mich vor die Frage stellen, ob ich dem Verein ferner in dieser werbenden Stellung angehören wolle oder meine Stellung als Offizier aufgebe.

II. Kopie eines Abschiedsgesuches.

Nachdem mir die Wahl gestellt ist, entweder meine politische Thätigkeit als Mitglied des nationalsozialen Vereins aufzugeben oder auf meine Stellung als Offizier zu verzichten, und da ich, meiner ehrlichen Ueberzeugung nach, Seiner Majestät, meinem Kaiser, und meinem Vaterlande besser durch jene Thätigkeit dienen kann, als wenn ich noch einige wenige Jahre dem Heere angehöre, bitte ich Euer Hochwohlgeboren, mein Gesuch um Verabschiedung der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

III. Inhalt der Antwort auf das Abschiedsgesuch.

Herr Bezirkskommandeur Major z. D. Schoenbeck sendet dem Premierlieutenant der Reserve Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht sein Abschiedsgesuch zurück mit dem Bemerkten, daß es in dieser Fassung Sr. Majestät dem Kaiser nicht unterbreitet werden könne. Der nationalsoziale Verein habe seiner Zeit die in Hamburg um die Frage der Macht kämpfenden, streifenden, sozialdemokratischen, bezw. von solchen aufgewiegelten Arbeiter unterstützt und sich damit in direktem Gegensatz mit den darüber bekannt gegebenen Allerhöchsten Ansichten befunden. Die Begründung des Abschiedsgesuchs enthalte somit Belehrungen an Seine Majestät, die diesseits nicht eingereicht werden könnten. Da Herr Dr. Ruprecht der gesetzlichen Dienstpflicht genügt habe, so würde das Abschiedsgesuch in einer angegebenen bestimmten Form zu lauten haben. Er stelle anheim, hiernach ein neues Gesuch aufzustellen.

IV. Erneutes Abschiedsgesuch.

Urschriftlich Sr. Hochwohlgeboren dem Major z. D. und Bezirkskommandeur Herrn Schoenbeck zurück mit dem Bemerkten, daß ich ein Abschiedsgesuch in der Form, die Ew. Hochwohlgeboren anheimgeben, nicht einreichen kann, da es den Thatsachen nicht entsprechen würde.

Ich frage daher an, ob ein Abschiedsgesuch in folgender Fassung weitergereicht werden würde:

»Nachdem mir seitens des Herrn Bezirkskommandeurs anheimgestellt ist, entweder meine politische Thätigkeit als Mitglied des nationalsozialen Vereins aufzugeben oder auf meine Stellung als Offizier zu verzichten, bitte ich Euer Hochwohlgeboren, mein Gesuch um Verabschiedung der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.«

Sprechsaal.

Zu den Artikeln

»Erfaz der Nachrichten aus dem Buchhandel.«

(Vgl. Nr. 193 u. 199 d. Bl.)

Die von der Firma Calvary & Co. herausgegebenen »Monatsberichte« waren dem Verfasser des Artikels in Nr. 193 des B.-Bl. ebensowenig unbekannt, wie die noch viel ältere, von Brockhaus herausgegebene »Allgemeine Bibliographie«; er wollte aber auch nicht alle bestehenden derartigen Blätter besprechen, sondern die Einrichtung der Verleger-Referate als Hauptsache betonen und blieb deshalb bei dem »Büchermarkt« stehen. — Ein Umstand, warum ihm die Monatsberichte nicht als das allgemeine fürs Sortiment benutzbare Blatt erscheinen, muß nun auch erwähnt werden, um die Hervorhebung des »Büchermarktes« nicht als unbegründet erscheinen zu lassen: es sind die umfangreichen Angebote antiquarischer Artikel aus dem Lager der Firma Calvary & Co. — Der das Blatt verteilende Sortimentler hat kein Interesse an der Verbreitung dieser Anzeigen, denn entweder bestellt sein Kunde daraus direkt bei C. & Co., oder dem Sortimentler verbleiben bei Vermittlung der Bestellung nach Abzug der Spesen durchschnittlich nur 5% Nutzen, wenn der Kunde gleich bezahlt. Läßt er aber, was vielfach der Beweggrund des Bezugs durch einen Sortimentler ist, den Betrag in Rechnung stellen, dann bleibt dem Vermittler gar nichts. — Ein zur Verteilung durch das Sortiment bestimmtes Literaturblatt sollte nur solche Bücher ankündigen, die jede Buchhandlung aus erster Hand mit vollem Rabatt beziehen kann, also keine Gelegenheits-Exemplare, sondern, falls überhaupt Anzeigen von Büchern unter dem Ladenpreis aufgenommen werden, nur Preisherabsetzungen des Verlegers oder Partie-Artikel, die mit mindestens 25% Rabatt zu beziehen sind, nebst Kennzeichnung der Bezugsquelle. — Sobald das Blatt, heiße es wie es wolle, von diesem Grundsatz abweicht, dient es Einzelinteressen, und seine Verbreitung lohnt sich für den Sortimentler nicht.

Erwiderung.

Zunächst kann ich nicht umhin, meiner lebhaften Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß sich der Herr Verfasser obigen Artikels in ein so undurchdringliches Dunkel hüllt. Wenn man eine Sache wirklich nur aus rein sachlichen Gründen bekämpft und eine andere, gleichfalls aus rein sachlicher Veranlassung, besonders lobend hervorhebt, so sollte man doch seine Ansicht auch persönlich vertreten, schon aus dem Grunde, damit nicht gänzlich Unbeteiligte in den Verdacht der Verfälschung geraten. —

Zur Sache selbst bemerke ich, daß es mir gänzlich fern liegt, etwas gegen den »Büchermarkt« an sich sagen zu wollen, wenn ich auch, offen gestanden, sowohl diesen, wie meinen »Monatsbericht« als Erfaz der »Nachrichten« für gänzlich ungeeignet halte, vornehmlich aus dem Grunde, weil beide ausschließlich praktischen Interessen dienen sollen, während man doch an ein Blatt wie die »Nachrichten« auch vom theoretischen Standpunkte aus gewisse Ansprüche zu stellen berechtigt ist. Einer näheren Begründung glaube ich mich enthalten zu dürfen.

Der Angriff des Herrn Anonymus auf unseren »Antiquarischen Anzeiger« scheint mir gleichfalls vollkommen verfehlt, denn die Hauptsache ist zunächst, das Interesse des Empfängers an Büchern wachzurufen und zu erhalten und bekanntlich hat der wirkliche Bücherinteressent mindestens ebensoviel Interesse an alten, resp. antiquarischen, wie an neuen Büchern. Ganz abgesehen davon, daß es schon durch die Bemerkung am Kopfe des »Antiquarischen Anzeigers«: »Zu beziehen durch die diesen Monatsbericht übersendende Buchhandlung« gänzlich ausgeschlossen ist, daß wir von dem Kunden eines Kollegen, der doch die Monatsberichte entweder mit seiner eingedruckten Firma oder mit Firmenstempel versendet, eine Bestellung erhalten, ist auch ein derartiger Fall nach bisher vierjährigem Bestehen des »Antiquarischen Anzeigers« noch nicht vorgekommen. Aber auch die Gewinnberechnung des Herrn X. ist vollkommen falsch und steht ungefähr auf dem gleichen Niveau, wie die während zweier Ostermessen verteilte bekannte Broschüre »Was verdient der Sortimentler

